



Bern, 25. April 2012

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

**Botschaft
zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes
(Verursachergerechte Finanzierung der Elimination von Spurenstoffen im
Abwasser)
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Durch Massnahmen bei ausgewählten zentralen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) soll der Eintrag von organischen Spurenstoffen (Mikroverunreinigungen) in die Gewässer zum Schutz der Wasserflora und -fauna und der Trinkwasserressourcen verringert werden. Zur Verankerung dieser Massnahmen in der Gesetzgebung wurde von Ende 2009 bis Ende April 2010 vom UVEK eine Anhörung zur entsprechenden Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) durchgeführt. Über 80 Prozent der Stellungnahmen anerkennen, dass das Problem der organischen Spurenstoffe über einen Ausbau ausgewählter ARA gelöst werden muss. Die zentrale Forderung der Kantone und weiterer Betroffener ist jedoch eine möglichst verursachergerechte und gesamtschweizerische Finanzierungslösung für den geplanten Ausbau. Aufgrund dieser Forderungen beschloss die UREK-SR im August 2010 die Kommissionsmotion 10.3635 s („Verursachergerechte Finanzierung der Elimination von Spurenstoffen im Abwasser“) einzureichen. Diese fordert die Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen für eine möglichst verursachergerechte Finanzierung der Elimination von Spurenstoffen im Abwasser. Sie wurde vom Bundesrat zur Annahme empfohlen und von beiden Räten (SR: Herbstsession 2010, NR: 15. März 2011) überwiesen.

Mit der Vorlage soll die notwendige Rechtsgrundlage für eine gesamtschweizerische Abwasserabgabe zur Finanzierung von Massnahmen bei ARA zur Elimination von organischen Spurenstoffen eingeführt werden. Mit der Abgabe wird der zielorientierte Ausbau von etwa 100 der insgesamt über 700 ARA zur Elimination von organischen Spurenstoffen mitfinanziert, indem der Bund Abgeltungen von 75% an die Erstellung und Beschaffung von Anlagen und Einrichtungen zur Elimination der organischen Spurenstoffe auf ARA gewährt. Dazu muss eine Abgabe von maximal 9 CHF pro angeschlossener Einwohnerin oder pro angeschlossenen Einwohner und Jahr erhoben werden.

Über die Finanzierung wird auch die bundesweite Koordination der Planung der Massnahmen - eine weiterer Hauptkritikpunkt der Anhörung - sichergestellt. Die Forderung nach weiterer Technologieerprobung wird bereits heute durch eine Arbeits-



gruppe "Verfahrenstechnik Mikroverunreinigungen" im Verband der Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) angegangen.

Der Bundesrat hat am 25. April 2012 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahmen bis zum

31. August 2012 (Ende der Vernehmlassungsfrist)

dem Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wasser, 3003 Bern (Tel. 031 322 69 69; Fax 031 323 03 71) zuzustellen.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die Botschaft zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Herr Stephan Müller, Bafu, Chef der Abteilung Wasser, gerne zur Verfügung (Tel 031 322 93 20; E-Mail: stephan.muel-ler@bafu.admin.ch).

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Doris Leuthard
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG: d
VD, NE, GE, JU: f
BE, FR, VS: d, f
GR: d, i
TI: i
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)